

G e s e z

über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechtes, so wie über die Revision der Einzugsbriefe.

T i t. I.

Von der Erwerbung des Bürgerrechtes.

§. 1. Das Bürgerrecht wird erworben:

- 1) Durch Geburt.
- 2) Durch Einkauf oder Schenkung.
- 3) Durch Verehelichung.

Erstes Capitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Geburt.

§. 2. Alle ehelichen Kinder erlangen durch Geburt das oder die Bürgerrechte, welche ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder, wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens besessen.

§. 3. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das Bürgerrecht hatte; es sei denn, daß durch ein rechtskräftiges Urtheil solche dem Vater zugesprochen worden wären.

§. 4. Durch die nachfolgende Verheirathung der Eltern erhalten die unehelichen, vom Vater nach Vorschrift der Gesetze anerkannten, minorennen

Kinder das oder die Bürgerrechte des Vaters; das frühere, durch die Mutter erworbene, hört auf.

Zweites Capitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Einkauf.

§. 5. Das Cantons-Bürgerrecht (Landrecht) und das Gemeindegürgerrecht (Gemeindegrecht) sind mit einander verbunden. Ohne ein Gemeindegürgerrecht kann weder das Landrecht, noch das erstere ohne das letztere erworben werden.

§. 6. Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechtes sind amtlich beglaubigte Ausweisungen über:

- 1) Die erlangte Volljährigkeit oder sonstige Handlungsfähigkeit;
- 2) einen guten Leumund;
- 3) die empfangene Taufe;
- 4) die bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse;
- 5) den Besitz des gesetzlichen Vermögens;
- 6) für Nichtschweizer über eine fünfjährige Niederlassung im Canton Zürich. Im Falle der Verlobung des Einkäufers mit einer Cantonsbürgerin genügt jedoch ein fünfjähriger fort-dauernder Aufenthalt.

Uebrigens ist der landesfremde Einkäufer verpflichtet, sich über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande auszuweisen, wo es der Regierungsrath in Berücksichtigung der Verhältnisse zu diesem Staate für nothwendig erachtet. Der Regierungsrath

rath ist befugt, in besonderen Fällen, namentlich mit Bezug auf Heimatlose oder wo aus der Verweigerung des Bürgerrechtes Heimatlosigkeit entstehen könnte, die Beibringung einzelner Ausweise zu erlassen.

Ueber die Form und den Inhalt der Ausweisschriften und ihrer Beglaubigung wird der Regierungsrath die erforderliche Anleitung erlassen.

§. 7. Keinen guten Leumund haben:

- 1) Alle, die durch gerichtliches Urtheil zu Zuchthaus- oder Kettenstrafe verurtheilt, oder wegen eines Vergehens, das solche Strafe nach sich gezogen hätte, von der Instanz entlassen worden sind.
- 2) Alle, welche im Activbürgerrechte eingestellt sind.
- 3) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahmsbewerbung vorangingen, wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit einer Gefängnißstrafe belegt worden sind.
- 4) Alle, welche als Verschwender unter Vormundschaft stehen.

§. 8. Der Bewerber hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderathe der Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in den letzten fünf Jahren aufgehalten.

§. 9. Das nachzuweisende Vermögen des Einkäufers muß bestehen:

- 1) Für einen Schweizerbürger in wenigstens Frk. 640;

2) für einen Nichtschweizer in wenigstens Frk. 1600 (vorbehalten die in §. 16 festgesetzte Ausnahme).

Wenn dasselbe nicht in Grundeigenthum oder zu versteuernder Fahrhabe besteht, so muß dessen Betrag zur Zeit der Anmeldung bei der betreffenden Gemeinde beim Statthalteramte in baar deponirt werden, und bis zur Ertheilung des Landrechtes daselbst deponirt bleiben.

§. 10. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der Einzüger eigenthümlich und nach Abzug der Schulden und der Einkaufsgebühren im Besitze hat.

§. 11. Wird die Bürgeraufnahme zum Behufe der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürger Wittwe nachgesucht, so darf das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen gerechnet werden.

§. 12. Jeder Cantonsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Cantons für sich, seine Frau und die in seiner Haushaltung lebenden unverheiratheten Kinder zu verlangen, wenn er die gesetzlichen Bedingungen des Einkaufs erfüllt. Die minderjährigen Kinder, so wie die unverheiratheten, in der väterlichen Haushaltung lebenden, volljährigen Töchter erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters.

Für jeden unverheiratheten, volljährigen Sohn ist die Hälfte des Einzugs zu bezahlen, wenn er sich gleichzeitig mit dem Vater für die Erwerbung des Bürgerrechts erklärt, und die personellen Requisite des §. 8. nachweist.

Ein verheiratheter oder ein unverheiratheter Sohn, der einen eigenen Rauch führt, hat hingegen den vollen Einzug zu entrichten, und sich über die im §. 6. bezeichneten Ausnahmsbedingungen auszuweisen.

§. 13. Jeder Einkäufer ist verpflichtet, einen Einzug zu bezahlen in das Armengut, das Schulgut, das Kirchengut und in das Gemeindgut (Bürgergut) der Bürgergemeinde, nach Inhalt ihres Einzugsbriefes. Die Zahlung geschieht an den Gemeindrath, welcher die Vertheilung des Betrages da besorgt, wo die Verwaltung dieser Güter abgefördert ist.

§. 14. Wo eine politische Gemeinde in mehrere Civil-Gemeinden (Wachten) abgetheilt ist, die besondere Gemeindgüter besitzen, da steht dem Einzüger die Wahl offen, in welches dieser Güter er den Einzug bezahlen wolle, es sei denn, daß er auf Grundeigenthum sitze; in diesem Falle hat er sich in diejenige Civil-Gemeinde einzukaufen, wo solches liegt.

§. 15. Der Einzug in das Gemeindgut findet nicht Statt bei dem Einkäufer, der sich auf Grundeigenthum auf einem Hofe niederläßt, der zwar in der Kirchengemeinde und in der politischen Gemeinde, hingegen außer dem Banne der Civil-Gemeinde liegt, und an ihrem Gemeindgute keinen Antheil hat. Zieht der Einkäufer nachher in eine Civil-Gemeinde, so hat er sich in das Gemeindgut einzukaufen, wenn er ein Mitgenosse desselben werden will.

§. 16. Je nach dem nutzbaren Bestande der

öffentlichen Güter und anderer mit dem Bürgerrechte verbundener Vortheile ist der einfache Einzug:

- | | | | |
|----------------------|---------|-----|-----------|
| 1) In das Armengut | 50 Frk. | bis | 320 Frk., |
| 2) in das Schulgut | 16 " | — | 160 " |
| 3) in das Kirchengut | 16 " | — | 32 " |
| 4) in das Gemeindgut | 8 " | — | 1200 " |

Gegenüber von Nichtschweizern sind die Gemeinden befugt, bis auf den doppelten Betrag des einfachen Einzugs zu verlangen.

Wenn jedoch ein Beamteter, geistlichen oder weltlichen Standes, nach einer ununterbrochenen zehnjährigen befriedigenden Amtsthätigkeit sich ein Bürgerrecht im Canton erwirbt, so ist er rücksichtlich des Vermögensausweises und der Einzugsgebühr wie ein Schweizerbürger zu behandeln.

§. 17. Außer den in den Einzugsbriefen der politischen Gemeinden zu bezeichnenden Einzugsgebühren, dürfen von den Gemeinden keine andern Gebühren bezogen werden. Die Bestimmung mehrerer Gemeinden, daß ein Einkäufer einen Gerechtigkeitsheil an sich bringen müsse, ehe er zum Bürger angenommen werden könne, ist aufgehoben.

§. 18. Die Einkaufssumme ist zum Stammgute zu schlagen, und darf für die laufenden Ausgaben nicht verwendet werden.

§. 19. Die Landrechtsgebühr ist für die Schweizerbürger und solche Ausländer, welche laut Staatsverträgen mit denselben in gleichen Rechten stehen, 160 Frk.

Anderer Ausländer entrichten 400 Frk. Landrechtsgebühr.

§. 20. Wer sich um eine Gemeinde oder um den Canton Verdienste erworben, dem kann sowohl die betreffende Gemeinde die Einzugsgebühr, als der Regierungsrath die Landrechtsgebühr ganz oder theilweise erlassen.

§. 21. Das Recht zu Ertheilung des Gemeindsbürgerrechtes steht der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde zu, wenn der Bewerber ein Cantonsfremder ist. Ist der Bewerber ein Cantonsbürger, so steht dieses Recht dem Gemeinderathe zu, mit Vorbehalt der Ratification der politischen Gemeindsversammlung. Das Recht zu Ertheilung des Landrechtes steht dem Regierungsrathe zu. Jedoch hat er, wenn die politische Gemeinde, welche einen Cantonsfremden als Bürger angenommen hat, mit anderen politischen Gemeinden eine Kirchgemeinde bildet und die Pflicht der Armenunterstützung auf der letztern beruht, das Gutachten der Armenbehörde der Kirchgemeinde über die Zweckmäßigkeit der Landrechtserteilung einzuholen.

Drittes Capitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Heirath.

§. 22. Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht einer Gemeinde durch ihre vollzogene Verehelichung mit einem Gemeindsbürger, oder durch die Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte.

§. 23. Die Einheirathungsgebühren (Einzugsgebühren, Braut- und Bechergeld) für Frauenspersonen betragen:

- 1) Für eine Cantonsbürgerin, die sich mit einem Cantonsbürger aus einer andern Gemeinde verheirathet, Frk. 8;
- 2) für eine Schweizerbürgerin aus einem derjenigen Cantone, welche dem Concordate vom 14. Heumonath 1838 unbedingt beigetreten sind, so wie in Zukunft noch beitreten werden, oder welche auch ohne dieß, von einheirathenden Zürcherinnen keine Frk. 8 übersteigende Gebühr und keine Vermögensausweise fordern, Frk. 8 *);
- 3) für eine Schweizerbürgerin aus den übrigen Cantonen Frk. 40;
- 4) für eine Landesfremde Frk. 80.

Die Bezahlung der Einheirathungsgebühr geschieht an den Gemeindrath, welcher die Vertheilung derselben in das Kirchen-, Armen- und Schulgut zu besorgen hat. Jedoch ist der Regierungsrath ermächtigt, mit Beziehung auf solche Gemeinden, welche nicht im Canton Zürich kirchgenössig sind, die Anordnung zu treffen, daß die Einheirathungsgebühr nur zwischen dem Armen- und Schulgut vertheilt werde.

*) Diesem Concordate sind beigetreten, die Stände: Zürich, Bern, Luzern, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Valais, Neuenburg und Genf; Appenzell A.R. hält das Gegenrecht.

T i t. II.

Von den Wirkungen des Bürgerrechtes.

§. 24. Mit dem Bürgerrechte wird erworben:

- 1) Das Recht zum bleibenden Aufenthalte in der Gemeinde;
- 2) das Recht zur Theilnahme an den Bürgerversammlungen und zur Ausübung der Wahlrechte, nach Maßgabe der Verfassung und der Geseze;
- 3) das Recht zur Benutzung der Gemeindsanstalten und der vorhandenen Gemeindsüter, nach Vorschrift der Geseze und der Gemeindsordnungen;
- 4) das Recht auf Unterstützung aus dem Armen-gute in Fällen von Dürftigkeit.

§. 25. Dagegen tritt der neue Bürger auch in alle Pflichten ein, die der Gemeinds- und Staatsverband den Bürgern an Geldbeiträgen oder Dienstleistungen auferlegt.

§. 26. So lange ein Gemeindsbürger seinen bleibenden Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufschlägt, hat er keinen Mitgenuß an den Gemeindsütern; dagegen ist er von allen persönlichen Dienstleistungen in seiner Gemeinde befreit.

Unter dieser Befreiung sind die Lasten nicht begriffen, zu welchen die Verpflichtung auf Liegenschaften ruht, die der abwesende Bürger noch in seiner Gemeinde besitzt.

Ebenso findet diese Vorschrift keine Anwendung auf denjenigen, der seine einen eigenen Rauch führende Haushaltung in der Gemeinde zurück läßt.

§. 27. Die Bestimmung, daß ein in dem Civil-Gemeindegbanne wohnender Gemeindegbürger in dem Recht auf Benutzung der Gemeindegüter still gestellt sei, sobald seine Wohnung nicht im Dorfe (Etter) liege, ist aufgehoben. Ebenso die Bestimmung einiger Gemeindeg, welche den Bürger in Erbauung von Ofen beschränkt.

§. 28. Die Pflicht zur Besorgung des Armenwesens ruht auf der ganzen Kirch- oder Filial-Gemeindeg, und nicht mehr auf den einzelnen Bestandtheilen derselben. In Zürich ruht sie auf der ganzen Stadtgemeindeg.

Die Organisation des Armenwesens in Zürich wird die Gemeindegversammlung auf den Antrag ihrer Behörden und unter Genehmigung des Regierungsrathes festsetzen.

Wo in Zürich ein Stadttheil mit einer Filial- oder Katecheten-Gemeindeg noch ein gemeinsames Armengut besitzt, da ist dasselbe nach der Seelenzahl auszuscheiden.

§. 29. Wo Gemeindeggut (Bürgergut) und Gerechtigkeitsgut (Corporationsgut) noch mit einander verbunden sind, da sollen diese Güter unter Mitwirkung des Bezirksrathes ausgeschieden und für jedes derselben eine besondere Verwaltung errichtet werden. Ebenso sind auch die Gemeindeglasten von den Gerechtigkeitlasten auszuscheiden.

Die Einzugsgebühren fallen in Zukunft einzig in das Bürgergut.

Die Vereinigung mehrerer Civil-Gemeindeg einer politischen Gemeindeg durch Verschmelzung ihrer Bür-

gergüter soll möglichst begünstigt und namentlich auch bei Festsetzung der Einzugsgebühr berücksichtigt werden.

§. 30. Jeder Bürger, der sich mit oder ohne Familie im Auslande niederläßt, ist verpflichtet:

- 1) Seiner Heimatsgemeinde längstens je zu 10 Jahren um von seinem Aufenthaltssorte Kenntniß zu geben;
- 2) wenn er verheirathet ist oder war, der Gemeinde von den Geburts- und Sterbefällen in seiner Familie Anzeige zu machen.

Rücksichtlich der von einem Cantonsbürger im Auslande eingegangenen Ehe werden die Bestimmungen der hiesigen Gesetze vorbehalten;

- 3) die ihm vermöge des Bürgerrechtes obliegenden Leistungen an seine Gemeinde abzutragen.

Keine Gemeinde kann angehalten werden, einem Bürger einen Heimatschein auszustellen oder zu erneuern, bevor derselbe die etwa schuldigen Beiträge an die Gemeindefasten abgetragen und die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen überhaupt erfüllt hat.

T i t. III.

Von der Erlöschung des Bürgerrechtes.

§. 31. Das Bürgerrecht erlöscht nur durch Tod oder Verzichtleistung, und bei Bürgerinnen überdies durch Verehelichung mit Bürgern einer andern Gemeinde.

§. 32. Auf das vereinigte Bürgerrecht des Staates und der Gemeinde kann nur von solchen Personen Verzicht geleistet werden, die ihres eigenen Rechtens sind; jedoch hat die Verzichtleistung eines Vaters immer auch für dessen minderjährige Kinder den Verlust des betreffenden Bürgerrechtes zur Folge. Die Entlassung aus dem Gemeinds- und Staatsverbande geschieht durch den Regierungsrath, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Gemeinds- und Bezirksrathes, und nachdem die Verzichtleistung und die Erwerbung eines auswärtigen Bürgerrechtes für den zu Entlassenden und dessen minderjährige Kinder amtlich dargethan worden.

§. 33. Wer sein Bürgerrecht aufgeben und den Canton verlassen (auswandern) will, soll hierzu nicht eher Bewilligung erhalten, noch ihm die erforderlichen Ausweispapiere von den zuständigen Behörden ertheilt werden, bis er durch Attestat des Bezirksgerichtes, in dessen Bezirk er bisher seinen Wohnsitz gehabt hatte, dargethan hat, daß er seine öconomischen Angelegenheiten berichtigt und sich mit allfälligen Creditoren abgefunden habe. Zu diesem Ende hin hat ein Auswanderer von seinem Entschlusse dem betreffenden Bezirksgerichte zu gehöriger Zeit Kenntniß zu geben, welches sodann denselben öffentlich bekannt zu machen, und eine peremptorische Frist zur Anmeldung etwaiger Forderungen und Ansprachen anzusetzen, auch auf den Fall, daß sich solche zeigen würden, das Weitere zu verfügen hat.

Tit. IV.

Von dem Verfahren bei der
Bürgerannahme.

§. 34. Die Gesuche um das Gemeindsbürgerrecht sind mit den erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welcher die Aufnahme geschehen soll, einzulegen.

Ist der Bittsteller ein Cantonsbürger, so wird das Gemeindsbürgerrecht von dem Gemeinderathe unter Vorbehalt der Ratification der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde ertheilt.

Gegen eine Abweisung von Seite des Gemeinderathes oder gegen eine Ratifications-Verweigerung findet Recurs bei den Verwaltungsbehörden Statt.

Betrifft das Gesuch einen Cantons-Fremden, so ist dasselbe mit dem Gutachten des Gemeinderathes der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde zu freier Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

§. 35. Hat ein Cantonsfremder von einer Gemeinde die Zusicherung der Bürgeraufnahme erhalten, so hat er den dießfälligen Auszug aus dem Gemeinds-Protokoll nebst seinem Gesuche um das Landrecht und den durch das Gesetz erforderlichen Zeugnissen dem Statthalter zu Händen des Regierungsrathes zuzustellen, welcher über die Ertheilung oder Verweigerung des Landrechtes entscheidet.

§. 36. Jeder Cantonsfremde, dem das Landrecht bewilligt ist, soll längstens innerhalb Monatsfrist nach erhaltener Anzeige bei dem Gemeinderathe die Einzugsgebühren und bei der Staatscassa die

Landrechtsgebühr baar bezahlen. Auf diese Empfangscheine hin stellt die Staatskanzlei die Bürgerrechtsurkunde aus.

§. 37. Jedem, der durch betrüglische Angaben oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die richterliche Strafe seines Vergehens.

§. 38. Der richterlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrüglische Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein Cantonsbürger ist, auf Klage des Gemeinderathes das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Gemeinde zurück zu weisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich oder durch grobes Verschulden ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Annahme in der andern Gemeinde veranlaßt worden.

§. 39. Eine solche Klage auf Wiederentziehung des Bürgerrechtes kann jedoch nur zwei Jahre lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, bei den Gerichten gestellt werden.

T i t. V.

Von der Erneuerung der Einzugsbriefe.

§. 40. Jede politische Gemeinde erhält einen Einzugsbrief, in welchem zu bezeichnen ist, was das

Armengut, das Kirchengut, das Schulgut einer jeden der in der politischen Gemeinde befindlichen Schulgenossenschaften, und das Gemeindgut einer jeden der in der politischen Gemeinde befindlichen Civil-Gemeinden von einem Einkäufer oder einer fremden Braut erhalte.

§. 41. Die Gebühren werden innert den gesetzlichen Schranken ausgemittelt, nach Maßgabe des Bestandes der öffentlichen Güter und Vortheile, die dem Einkäufer aus denselben, namentlich aber an Holz und andern Nutzungen ab dem Gemeindlande zufließen. Auf Gerechtigkeitsgüter einer Gemeinde ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als solche Lasten und Beschwerden zu Gunsten der Gemeinde tragen.

§. 42. Die Einzugsbriefe werden von dem Regierungsrathe auf die Eingabe der Gemeindevorstände und auf das Gutachten der Bezirksräthe ertheilt.

§. 43. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auch später Abänderungen in den Einzugsbriefen vorzunehmen, wo solches nothwendig sein sollte. Auch bei solchen einzelnen Abänderungen finden die Grundsätze dieses Gesetzes ihre Anwendung.

§. 44. Nach Ausfertigung der neuen Einzugsbriefe verlieren die ältern Einzugsbriefe ihre Gültigkeit.

§. 45. Durch gegenwärtiges Gesetz werden diejenigen vom 20. September 1833 über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechts und vom 1. Hornung 1839, betreffend die von Schweizerbür-

gerinnen zu entrichtenden Einheirathungsgebühren,
aufgehoben.

§. 46. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung
dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1842.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der dritte Secretär,

W. Forster.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des
Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung
des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu-
gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in
das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 1. Weinmonat 1842.

Der Amtsbürgermeister,

E. v. Muralt.

Der zweite Staatschreiber,

Hottinger.
